

SATZUNG

Interessen – Gemeinschaft Malsch

§ 1 *Name*

Der Verein führt den Namen Interessen – Gemeinschaft Malsch. Sitz des Vereins ist Malsch. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 *Zweck*

- 1. Zweck und Aufgabe der Gemeinschaft sind: Die Gemeinde Malsch als Einkaufszentrum und Anziehungspunkt attraktiv zu gestalten und zu erhalten und Industrieansiedlung sowie Fremdenverkehr zu fördern. Die Interessen der Mitgliedsfirmen wahrzunehmen und zu fördern:
a. durch gemeinsame Werbemaßnahmen, Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit.
b. durch Mitwirkung für bestmögliche Verkehrsregelung, Parkraumbeschaffung und Gemeindeplanung*
- 2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.*
- 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

4. Alle Aktionen und Werbemaßnahmen müssen kurzfristig, im Ausnahmefall mittelfristig, Kaufkraft in Malsch binden. Andere Aktionen müssen die Ausnahme sein.

§ 3 *Mitgliedschaft*

- 1. Mitglieder können alle Kaufleute, Gewerbetreibende, Gastronomen, Industrieunternehmen und Angehörige der freien Berufe, Banken, und ehemalige Angehörige dieser Berufsgruppen, sowie Immobilienbesitzer werden.*
- 2. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Gegen dessen Entscheidung ist eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die ebenfalls mit einfacher Mehrheit endgültig beschließt.*
- 3. Die Mitglieder verpflichten sich mit Eintritt, die Ziele der Gemeinschaft nach besten Kräften zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.*
- 4. Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern einen Beitrag, nähere Modalitäten der Beitragszahlung werden durch Vorstandsbeschluß geregelt.*

§ 4 *Ende der Mitgliedschaft*

- 1. Die Mitgliedschaft endet
a. durch freiwilligen Austritt mit Kündigung in einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
b. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
c. durch Eröffnung eines Konkursverfahrens
d. durch Ausschluß gemäß § 5 der Satzung*
- 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.*
- 3. Auf das Vermögen der Gemeinschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.*

§ 5 Ausschuß

1. *Der Ausschuß aus dem Verein kann erfolgen, wenn*
 - a. *ein Mitglied durch unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erwirkt hat,*
 - b. *ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäßen Beschlüsse gröblich verstoßen, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwider gehandelt hat,*
 - c. *ein Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge trotz einmaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist, oder in anderer Weise bekundet hat, an dem Vereinsleben nicht mehr interessiert zu sein*
2. *Der Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und wird im Berufungsverfahren endgültig durch den Beschluß der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmen Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.*

§ 6 Organe

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- a. *der Vorstand*
- b. *die Mitgliederversammlung*
- c. *die Ausschüsse*

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, eine Person für die Finanzen zuständig, eine Person für den Schriftverkehr zuständig, sowie zwei Beisitzern.

Vertretungsberechtigte für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, diese sind jeweils zur alleinigen Vertretung berechtigt (Einzelvertretungsbefugnis).

1. *Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmen Mehrheit. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.*
2. *Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass die in § 2 der Satzung gestellten Ziele und Aufgaben voll erfüllt werden. Er beschließt über Maßnahmen, die diesen Aufgaben und Zielen dienen. Der Vorstand kann zur Intensivierung bestimmter Aufgabenbereiche Arbeitsausschüsse einsetzen.*
3. *Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschuß.*
4. *Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Einzug und Fälligkeit.*
5. *Der Vorstand beruft wenigstens einmal jährlich im 1. Halbjahr die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hierzu hat schriftlich wenigstens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Auf schriftliches Verlangen der Hälfte der Vorstandsmistglieder muß innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.*

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zugestellt werden. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei Abwesenheit einer seiner Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand – entsprechend der Regelung in § 7 dieser Satzung – auf Wunsch eines Mitglieds in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren. Die Mitgliederversammlung hat weiterhin folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Entlastung des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Festsetzung der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über Einsprüche
6. Wahl der Ausschüsse

Eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen ist bei Änderung der Satzung erforderlich. Bei allen übrigen Beschlussfassungen mit Ausnahme § 9 entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wünschen wenigsten 30 % des Mitgliederbestandes – schriftlich – unter Angabe der zu behandelnden Punkte die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diesem Antrag innerhalb von zwei Monaten stattzugeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch ein Protokoll zu belegen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und in dem Ort, Zeit, Name des Versammlungsleiter sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzuführen.

§ 9 Auflösung der Gemeinschaft

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines ausschließlich in geheimer Abstimmung gefaßten Beschlusses der Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmen der anwesenden Mitgliedern.
2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Gemeinschaft zu beschließen hat, ist spätestens 30 Tage vor dem Termin mit Tagesordnung per Post zuzustellen.
3. Nach dem Beschluß über die Auflösung der Gemeinschaft ist das verbleibende Vermögen der Gemeinde Malsch zweckgebunden zur Gemeindeverschönerung zu übergeben.

§ 10 Finanzierung des Vereins / Mittelverwendung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
4. Sonderumlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 1. Neuwahlen

Die heute gewählte Vorstandsschaft bleibt bis zum 31. März 2000 im Amt. Bis spätestens 30. April 2000 muß durch eine Generalversammlung eine Vorstandsschaft neu gewählt werden.

§ 12 Rechtswirksamkeit

Diese Satzung wird heute rechts wirksam.